



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 44

Donnerstag, 22. November 2018

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 16. Sitzung des Kreistages 135
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Reichenbach, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 136
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht für einen Regenwasserkanal mit Ausleitung in die Schwarzach, Stadt Rötz 138

Sonstige Bekanntmachungen:

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Mitterdorfer Gruppe“ 138

- 4 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen); Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2018
- 5 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit
- 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Landesebene)
- 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
- 10 ÖPNV-Zuweisungen für die Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2018
- 11 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2018, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
- 12 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO; Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2017
- 13 Regionalmanagement 2019 - 2021 (mit Option bis 2024); Beantragung von Fördermitteln beim Staatsministerium für Finanzen und Heimat nach der Förderrichtlinie Landesentwicklung (FörLA)
- 14 Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 15 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Kreiswerke
- 16 Neuerlass der Satzung zur Verleihung eines Kreisehrenzeichens
- 17 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 26.11.2018, 09:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **16. Sitzung des Kreistages**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2018 für Denkmalpflege

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 19. November 2018

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Reichenbach, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 1,5 Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Reichenbach	Hochgart Kienleiten Linden Regenmühle Reichenbach
Walderbach	Berg Dieberg Klostermühle Walderbach

Die Grenzen des Sperrbezirk sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.

5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

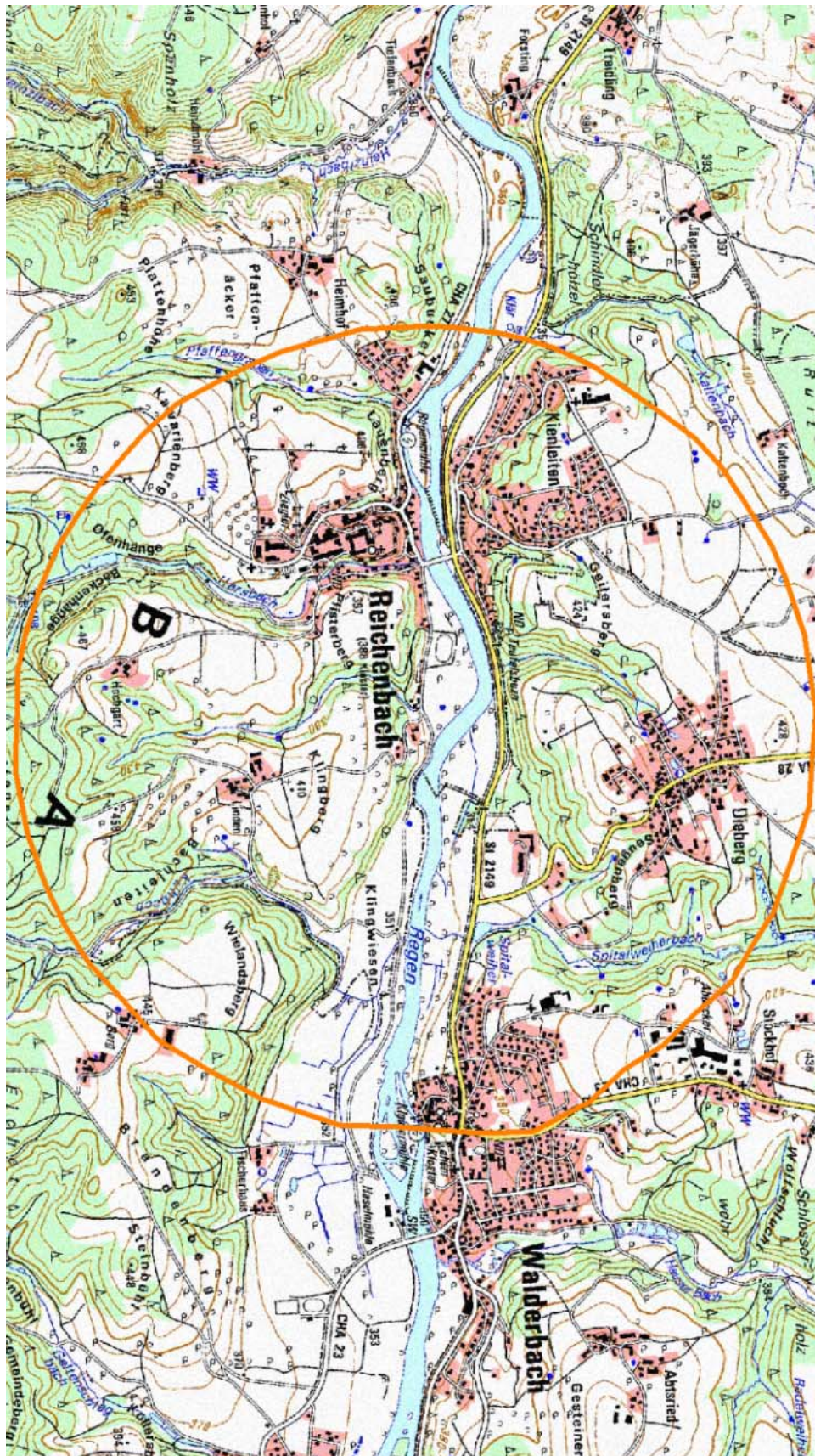
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 020, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 20.11.2018

Landratsamt Cham
Franz Löffler
Landrat



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamt Cham vom 20.11.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.04

Landratsamt Cham
Cham, 20.11.2018
Franz Löffler
Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG:

Die Stadt Rötz beabsichtigt in der Brückenstraße einen Regenwasserkanal mit Ausleitung in die Schwarzach zu errichten. Deswegen kann die bestehende Verrohrung des Birketbaches an der bisherigen Stelle nicht aufrecht erhalten werden. Sie soll deshalb im Bereich der Fl.Nr. 293/3, Gemarkung Rötz, auf einer Länge von ca. 30 m umverlegt werden.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen zusätzlich abgemildert bzw. ausgeglichen werden.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 14.11.2018

Landratsamt Cham
Martina Altmann

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Mitterdorfer Gruppe“ folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.01.1980.

§ 1

In § 6 Abs. 2, Zeile 2 wird der Betrag „0,60 Euro“ durch den Betrag „1,00 Euro“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2, Zeile 3 wird der Betrag „2,60 Euro“ durch den Betrag „3,80 Euro“ ersetzt.

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h (Q³ bis	4 m³/h)	50,00 Euro/Jahr
bis	6 m³/h (Q³ bis	10 m³/h)	100,00 Euro/Jahr
bis	10 m³/h (Q³ bis	16 m³/h)	200,00 Euro/Jahr
bis	15 m³/h (Q³ bis	25 m³/h)	300,00 Euro/Jahr
bis	40 m³/h (Q³ bis	63 m³/h)	550,00 Euro/Jahr
bis	60 m³/h (Q³ bis	100 m³/h)	800,00 Euro/Jahr
über	60 m³/h (Q³ über	100 m³/h)	1.100,00 Euro/Jahr

In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „0,80 Euro“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.

In § 9 Abs. 4 wird der Betrag „21,00 Euro“ durch „40,00 Euro“ und der Betrag „41,00 Euro“ durch „60,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2019** in Kraft.

Roding-Mitterdorf, 12.11.2018 Zweckverband zur
Wasserversorgung der
„Mitterdorfer Gruppe“
Roding
Rainer Schwarzfischer
1. Vorsitzender